

II-4812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1983 -01- 19

No. 235/R

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Dr. Höchtl, Dr. Jörg Haider, Grabner und Genossen

zu einem Bundesgesetz betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte, Innsbruck 1984

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Dem Verein "Organisationskomitee der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte" wird zur Durchführung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 eine Subvention aus Bundesmitteln in der Höhe von 3 Millionen Schilling gewährt.

(2) Zur Deckung des Abganges, der sich bei der Durchführung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 ergibt, wird dem im Abs. 1 genannten Verein eine Subvention aus Bundesmitteln bis zur Höhe von 1,5 Millionen Schilling gewährt. Die Zahlungen des Bundes haben nach Maßgabe der vom Land Tirol, von der Landeshauptstadt Innsbruck und vom Österreichischen Versehrtensportverband übernommenen anteiligen Zahlungen zu erfolgen.

(3) Auf die Subvention des Bundes nach dem Abs. 2 können an den im Abs. 1 genannten Verein unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf Vorschüsse geleistet werden.

- 2 -

§ 2. (1) Die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung wird ermächtigt, zu der aus Anlaß der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 herauszugebenden Sonderpostmarke zum Nennwert von 4,- Schilling einen Zuschlag in der Höhe von 2,- Schilling einzuhaben.

(2) Der Zuschlagserlös, vermindert um die Herstellungskosten für die Sonderpostmarke, wird dem im § 1 Abs. 1 genannten Verein als weitere Subvention des Bundes gewährt und ist diesem Verein von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung nach Abrechnung am 1984 in 1984 zu überweisen. Die Abrechnung des nach dem erzielten Zuschlagserlöses hat am zu erfolzen; zu überweisen ist dieser Zuschlagserlös im

§ 3. (1) Die nach § 1 Abs. 1 zu leistenden Bundeszahlungen sind in der Höhe von 2 Millionen Schilling bei den Krediten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst für die "Sportförderung" im Ausgabenkapitel 1/12226, in der Höhe von 500.000,-- Schilling bei den Krediten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Ausgabenkapitel 17206 des Entwurfes des Bundesvoranschlages aufzunehmen und dementsprechend zu verrechnen; eine weitere Zahlung in der Höhe von 500.000,- hat aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung zu erfolgen.

(2) Die nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Bundeszahlungen sind bis zur Höhe von 1,5 Millionen Schilling bei den Krediten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst für die "Sportförderung" im Ausgabenkapitel 1/12226 des Entwurfes des Bundesvoranschlages aufzunehmen und dementsprechend zu verrechnen.

(3) Der Zuschlagserlös aus der Sonderpostmarke anlässlich der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984 ist bei einem neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ansatz beim Kapitel 12 "Zuschlagserlöse zu Sonderpostmarken" als zweckgebundene Einnahme zu verrechnen; ein korrespondierender Ausgabenansatz ist bei "Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen" vorzusehen.

- 3 -

§ 4. Mit der Vollziehung der §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 2 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; mit der Vollziehung der §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, dem Bundesminister für Soziale Verwaltung sowie dem Bundesminister für Finanzen betraut; mit der Vollziehung des § 2 Abs. 1 ist der Bundesminister für Verkehr betraut; mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 3 ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

Erläuternde Bemerkungen:

Die III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte werden in Innsbruck vom 14. bis 20. Jänner 1984 abgehalten. Die ersten wurden 1976 in Schweden, die zweiten 1980 in Geilo, Norwegen, durchgeführt. Nachdem Innsbruck bereits 1964 und 1976 Olympische Winterspiele abwickeln durfte, bemühte sich die Tiroler Landeshauptstadt, diese kommenden Spiele der Körperbehinderten auch vom Internationalen Olympischen Comité gewissermaßen sanktionieren zu lassen.

Die "Olympischen" Winterspiele für Körperbehinderte müssen von ganz anderer Warte gesehen werden, als die Olympischen Spiele der Gesunden. Es handelt sich nicht um eine Veranstaltung der sportlichen Sensationen und Rekorde, die die Massen anzieht und das Fernsehen und andere kommerzielle Institutionen zu großen Reitraqsleistungen anlaßt. Hier geht es um eine humanitäre, menschlich-soziale Veranstaltung, die entscheidend dazu beitragen soll, die Integration der Körperbehinderten durch sportliche Leistungen in der Gesellschaft zu festigen. Der sporttreibende Körperbehinderte ist bestrebt, seine Behinderung nicht zur Schau zu tragen, sondern er will sich selbst Lebensfreude bescheren und durch seine Leistung das Gefühl der Gleichwertigkeit mit den anderen erreichen. Dazu kann ihm die sportliche Betätigung und die sportliche Leistung verhelfen. Daher ist die Unterstützung des Körperbehindertensports auf der ganzen Welt wichtig, wozu der sportliche Wettkampf der besten Körperbehindertensoortler dient.

Die Ausrichtung der Spiele durch Innsbruck kam in erster Linie dadurch zustande, daß man hier noch zahlreiche erfahrene Organisatoren der XII. Olympischen Winterspiele sowie die entsprechenden Kampfstätten zur Verfügung hat.

Die Finanzierung der Spiele wird durch Fixbeiträge der drei Körperschaften Republik Österreich, Land Tirol und Stadt Innsbruck sowie des Österreichischen Versehrtensportverbandes, durch die Herausgabe einer Sondermarke mit Aufschlag, durch verschiedene Einnahmen aus Verhemaßnahmen gesichert. Ein eventuell dann noch entstehender Abgang wäre Österreichischen Versehrtensportverband als Ausrichter der Spiele zu tragen. Man rechnet mit einem Gesamtbudgetbetrag von ca. 15 Millionen Schilling.

- 5 -

Der Zuschlags Erlös für die Sonderpostmarken wird schätzungsweise 1 Million Schillinge ausmachen.

Insgesamt würden dem Bund aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfes Ausgaben von rund 5,5 Millionen Schillinge erwachsen. Dieser Betrag soll im Bundesvoranschlag für das Jahr 1983 sowie in dem für das Jahr 1984 seine Deckung finden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Absätze 1 und 2 sollen die für die Gewährung von Bundessubventionen nach Art. 18 Abs. 1 B-VG in der Fassung von 1929 erforderliche gesetzliche Grundlage schaffen.

Abs. 3 soll die Möglichkeit eröffnen, Vorschüsse zu gewähren, weil das Organisationskomitee der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 zwar schon während der gesamten Vorbereitungszeit Ausgaben hat, die Haupteinnahmen jedoch erst am Ende der Vorbereitungszeit und letztlich mit der Durchführung der Spiele erzielt.

Zu § 2:

Soll die fehlende gesetzliche Grundlage für die Ausgabe einer Sonderpostmarke mit Zuschlag aus Anlaß der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 schaffen und darüber hinaus vorsorgen, daß der Zuschlags Erlös ehestmöglich dem Organisationskomitee der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 zufließt.

Zu § 3:

Soll Vorsorge treffen für die für die Veranschlagung und Verrechnung der Bundesausgaben erforderlichen finanzielles Ansätze.